

Das neue NPD-Urteil – ein (latentes) Plädoyer für POLITISCHE BILDUNG – Ein Kommentar in: POLIS Heft 1-2017, Seite 3.

Mit dem semantischen Kunstgriff, der NPD zwar „verfassungsfeindliche“ Ziele zu attestieren, ihr aber nicht das Prädikat „verfassungswidrig“ zu verleihen, das die Rechtsfolge des Verbots evoziert hätte, hat das BVG zwei Big Points gemacht.

Erstens hat das Gericht den normativen Anspruch auf die Liberalität bundesrepublikanischer Demokratie unterstrichen. Ein freiheitlich-pluralistisches Staatswesen darf nicht schon dann die schwere Keule des Verbots hervorholen, wenn Parteien gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes lediglich „nach ihren Zielen (...) darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und zu beseitigen“. Das Gericht legt aktuell die Latte auch höher als dies schon im KPD-Urteil von 1956 geschehen ist. Dort war eine „kämpferisch-aggressive Haltung“ als Voraussetzung für ein Verbotsurteil verlangt worden. Mit der Proklamation „Kampf um die Köpfe“, „Kampf um die Parlamente“, „Kampf um die Straße“ scheint die NPD diese Voraussetzung erfüllt zu haben. Nun aber ist für das Gericht zusätzlich eine Gefährdungsanalyse hinzu. So wird deutlich, dass eine freiheitliche Demokratie mit einem bestimmten Maß an Extremismus leben können muss, weil Extremismen -und hierin liegt ein produktives Element- zumindest auf Defizite der Demokratie hinweisen können. Der Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern Erwin Sellering meinte allerdings hierzu treffend, dass es unerträglich sei, wenn man dem bekennenden Brandstifter auch noch die Zündhölzer reicht. In Übereinstimmung mit dieser Auffassung gibt das Bundesverfassungsgericht deshalb jetzt der Legislative den Hinweis darauf, dass das aktuelle Konzept der streitbaren Demokratie einer Renovierung bedarf. Der verfassungsändernde Gesetzgeber könne ja regeln, dass eine „verfassungsfeindliche“ Partei nicht auch noch staatlich alimentiert wird.

Ein zweiter Big Point ist dem Richterspruch zu entnehmen: Das neuerliche Urteil spielt den Ball in das Feld der politischen Auseinandersetzung zurück. In erster Linie sind das Volk, die Bürger, die Wähler bei der Verteilung der Demokratieschutzaufgaben gefragt. Es scheint naheliegend, dass das Gericht dabei den demokratiekompetenten Bürger im Blick hatte, der immun ist gegen platten Populismus, der mit seinen einfachen Antworten sehr schnell in die extremistische Sphäre diffundiert. Die Deutsche Vereinigung für Politische Bildung - und keineswegs nur sie – hätte es gerne gesehen, wenn Vosskuhle in seinem Verkündungsspruch das zwischen den Zeilen Lesbare explizit gemacht hätte, nämlich dass der Schutz der Demokratie professioneller politischer Bildung bedarf. Denn: Menschen werden nicht als Demokraten geboren. Demokratiekompetenz ist das Resultat eines lebenslangen Bildungsprozesses und sie gründet auf der Rationalität politischer Urteilsbildung.

Prof. Dr. Armin Scherb (Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg)